

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Joachim Körner,
Detlef Ehlebracht und Andrea Oelschlaeger (AfD)**

Betr.: Politische Neutralität garantieren – Klarstellung der Geschäftsordnungsbestimmung Nummer 14 der Behörde für Schule und Berufsbildung

Die nach außen gerichtete Verpflichtung zur politischen Neutralität für Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland und für die Verfassungsorgane der Länder leitet sich aus dem Grundgesetz ab (Artikel 20 und Artikel 21 GG) und gehört zu den wesentlichen Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Diese Pflicht wird verletzt, wenn Staatsorgane parteiübergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlwerbern in den Wahlkampf einwirken (Urteil des BVerfG vom 16. Dezember 2014 — 2 BvE 2/14). Darüber hinaus findet eine Ausdehnung des Neutralitätsgebotes auf Zeiten über den Wahlkampf hinaus statt (Beschluss des BVerfG vom 7. November 2015 — 2 BvQ 39/15).

Die Behörde für Schule und Berufsbildung regelt und konkretisiert die Verpflichtung zur politischen Neutralität in ihrer Geschäftsordnungsbestimmung Nummer 14 (Politische Werbung in Diensträumen). Darin heißt es:

„1. Allgemeines

1.1 In den Diensträumen der Behörde für Schule und Berufsbildung darf nicht für politische Parteien und Organisationen sowie für politische Vereinigungen und Verbände durch Wort, Schrift, Film- oder Tonveranstaltungen geworben werden.

Dies gilt insbesondere für die Werbung durch Anschläge, Plakate, das Auslegen oder Verteilen von Flugblättern, Handzetteln, Schriften oder Broschüren sowie die Werbung durch Vorträge, Diskussionsveranstaltungen oder durch Besuche in den Diensträumen in Einzel- oder Gruppengesprächen.“

In dieser Geschäftsordnungsbestimmung ist ausdrücklich geregelt, dass nicht FÜR politische Parteien und Organisationen geworben werden darf. Nicht ausdrücklich geregelt ist, dass auch nicht GEGEN politische Parteien und Organisationen geworben werden darf. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, abgeleitet aus den oben zitierten Grundgesetzartikeln 20 und 21 GG, wie auch Sinn und Zweck der Vorschriften gebieten zwingend, dass – natürlich – nicht nur eine Werbung FÜR, sondern auch eine Werbung beziehungsweise Agitation GEGEN eine politische Partei oder Organisation in den Diensträumen der BSB untersagt ist.

Gleichwohl lehnte jüngst die Behörde für Schule und Berufsbildung (Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals) im Rahmen einer Antwort auf eine von uns eingereichte Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde diese zwingende Interpretation der Geschäftsordnungsbestimmung Nummer 14 dagegen allgemein als „unzutreffend“ ab – Zitat:

„Sie (eine derartige Interpretation; der Verf.) ignoriere zum einen den eindeutigen Wortlaut der oben zitierten Ziffer 1.1 der GB Nr. 14 sowie den diesem Wortlaut spezifizierend zur Seite gestellten Inhalt. „(Negativ-)wertende(n) Aussagen zu spezifischen Parteien“ würden gerade nicht gleichzeitig auf eine „positive Werbung“ für eine andere

Partei hinauslaufen. Wenn überhaupt, wäre eine Mehrzahl von Parteien betroffen im Sinne einer positiven Aufwertung. Aber nicht einmal dies wäre zwingend. Denn gleichzeitig bestünde darüber hinaus auch die Möglichkeit, dass es zu überhaupt keiner „positiven Werbung“ für die nicht genannten Parteien kommt. Die Möglichkeiten sind unkontrollierbar vielfältig und durch Wortlaut und Eigennormerläuterung erkennbar nicht intendiert.“¹

Folgte man dieser Auslegung der BSB, verstieße politische Werbung, die sich gezielt gegen eine spezifische Partei richtet, nicht gegen die oben zitierte GB Nummer 14. Danach wären selbst zulässig zum Beispiel die Auslage gewerkschaftlicher Handreichungen mit Handlungsstrategien gegen die AfD oder andere Parteien; negativwertende Aussagen gegenüber der AfD oder gegenüber anderen Parteien in Ankündigungstexten zu Lehrerfortbildungsveranstaltungen oder durch Aussagen von Mitarbeitern der BSB während Lehrerfortbildungsveranstaltungen; die Auslage von AfD- oder anderen parteidiffamierenden unwissenschaftlichen Buchmaterialien.

Gerade derart negativ werbende Vorgänge dieser Art fanden in den letzten Monaten nachweislich in den Diensträumen der BSB gegenüber der Partei AfD statt (vergleiche zum Beispiel die Drs. 21/6316, 21/6512, 21/6832, 21/7312, 21/7502, 21/7935); dem sind wir mit der angesprochenen Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde nachgegangen. Die oben zitierte Passage aus der Antwort der BSB auf diese Beschwerde gebietet es, eine Klarstellung zu der Regelung der Geschäftsordnungsbestimmung einzufordern, die das festhält, was angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohnehin zwingend gilt, was aber augenscheinlich für die BSB beziehungsweise einzelne ihrer Mitarbeiter nochmals ausdrücklich festgehalten werden muss.

Denn klar muss sein, dass eine kritische Auseinandersetzung mit den politischen Positionen spezifischer Parteien unter strikter Einhaltung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (hier insbesondere unter Einhaltung des Kontroversitätsgebotes) jederzeit möglich bleiben muss – sei es im politischen Unterricht, der die Schüler auf der Grundlage kontroverser Positionen zu eigenständigen politischen Urteilen befähigt, oder auch im Rahmen von Lehrerfortbildungsveranstaltungen, die einen sachlich-kontroversen Debattenbeitrag zu bestimmten politischen Entwicklungen (auch zu Entwicklungen innerhalb junger Parteien) liefern. Davon strikt abzugrenzen sind jedoch sämtliche Äußerungen oder Druckerzeugnisse, die eine Partei oder eine bestimmte politische Weltanschauung einseitig und verallgemeinernd diskreditieren. Ein daraus unvermeidlich entstehender Überwältigungscharakter ist mit der Verpflichtung zur politischen Neutralität nicht mehr vereinbar.

Eine Klarstellung der GB Nummer 14, die das Verbot politischer Werbung gegen eine spezifische Partei einschließt, ist in Anbetracht der geschilderten Hintergründe überfällig – und angesichts der dokumentierten Vorkommnisse in der BSB (LI) verfassungsrechtlich geboten.

Daher möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Der Wortlaut von Ziffer 1.1 der GB Nummer 14 der BSB wird wie folgt ergänzt:
„1.1 In den Diensträumen der Behörde für Schule und Berufsbildung darf nicht für **oder gegen** politische Parteien und Organisationen sowie für **oder gegen** politische Vereinigungen und Verbände durch Wort, Schrift, Film- oder Tonveranstaltungen geworben werden.“
2. Die BSB informiert zeitnah alle Mitarbeiter nach erfolgter Wortlautänderung der GB Nummer 14 der BSB.
3. Der Senat berichtet bis zum 31.12.2017 über die Änderung der GB Nummer 14 der BSB und über die Information an alle Mitarbeiter der BSB.

¹ Auskunft des Referats für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) vom 17.07.2017 im Rahmen einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde (Seite 5).